

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2004

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Sanierung der Gebäudehülle und Dächer  
der Liegenschaft Hofstrasse 15 in Zug**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Für die Sanierung der Gebäudehülle und Dächer der Liegenschaft Hofstrasse 15 in Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von Fr. 3 110 000.– inkl. MWST (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2003) bewilligt.

§ 2

Der Überführung des GS Nr. 4448 im Wert von Fr. 8 505 890.– vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen wird zugestimmt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....